

Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren nach höchstrichterlichem Urteil

Verjährungsfragen noch nicht endgültig geklärt

Nach dem mit Spannung erwarteten Urteil des BGH vom 13.05.2014, Az.: XI ZR 405/12 und XI ZR 170/13 ist nunmehr höchstrichterlich geklärt, dass Kreditinstitute keine pauschalen Bearbeitungsgebühren für Kredite verlangen dürfen. Zahlreiche Verbraucher machen aufgrund der verbraucherfreundlichen Entscheidung derzeit Rückerstattungsansprüche gegen die Kreditinstitute geltend und fordern mit Musterbriefen der Verbraucherzentralen geleistete Bearbeitungsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von den Banken und Sparkassen zurück. Bei älteren Darlehensverträgen wird von den Kreditinstituten häufig die Einrede der Verjährung erhoben. Grundsätzlich gilt für die Rückforderung der gezahlten Bearbeitungsentgelte eine Verjährungsfrist von drei Jahren, die mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Verbraucher Kenntnis von seinem Anspruch erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Verbrauchers tritt zudem spätestens nach 10 Jahren seit Entstehen des Anspruchs Verjährung ein. Unstreitig nicht verjährt sind damit momentan nur noch die Erstattungsansprüche für Verbraucherkredite, die vom 1. Januar 2011 an abgeschlossen wurden. Gleichwohl verbleibt auch noch Hoffnung für Verbraucher, die vor dem 1. Januar 2011 Darlehensverträge mit pauschalen Kreditbearbeitungsgebühren abgeschlossen haben. Es ist nämlich bisher noch nicht höchstrichterlich geklärt, ab wann die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Einige Gerichte vertreten die Rechtsauffassung, dass erst mit Kenntnis der geänderten OLG-Rechtsprechung im Jahr 2011 mit der Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren in Kreditverträgen gerechnet werden konnte und dass der Verjährungsbeginn deshalb frühestens ab dem Jahr 2011 anzunehmen sei (LG Stuttgart, Urteil vom 23.10.2013 – 13 S 65/13). Demnach wären alle Rückerstattungsansprüche der Verbraucher erst mit Ablauf des Jahres 2014 verjährt. Stellt man auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der verbraucherfreundlichen BGH-Rechtsprechung im Jahr 2014 ab, könnten Rückerstattungsansprüche der Verbraucher sogar noch längere Zeit geltend gemacht werden. Zur Frage des Verjährungsbeginns sind beim BGH derzeit zwei Verfahren unter den Az.: XI ZR 348/13 und XI ZR 17/14 anhängig, in denen Verhandlungstermine für den 28. Oktober 2014, 9.00 Uhr, anberaumt worden sind. Die Frage des Verjährungsbeginns wird dann höchstrichterlich geklärt werden. Es bleibt also spannend.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.